



Vereins- und Gewässerordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Grundsätze	2
§ 2	Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge	3
§ 3	Grundsätzliche Pflichten	4
§ 4	Grundsätzliche Verbote	6
§ 5	Gewässerspezifische Gebote/Verbote Blauer See	7
§ 6	Gewässerspezifische Gebote/Verbote Lippe	8
§ 7	Gewässerspezifische Gebote/Verbote Teiche Raesfeld	9
§ 8	Abschlussbestimmungen und Inkrafttreten	10

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Vereins- und Gewässerordnung gilt für sämtliche seitens des Vereins gepachtete Gewässer und hat den Zweck, die Ausübung der Angelfischerei des Vereins „ASV Pinn-Wipp e.V.“ in Verbindung mit der aktuellen Satzung verbindlich zu regeln. Sie stellt eine separate Ordnung dar und gilt verpflichtend für alle Vereinsmitglieder sowie am Vereinsgewässer oder auf Vereinsveranstaltungen mitgeführte Gäste und Gastangler.
- (2) Die Bestimmungen dieser Vereins- und Gewässerordnung haben die gleichen rechtlichen Wirkungen wie die Satzung. Verstöße gegen die Vereins- und Gewässerordnung werden wie Verstöße gegen die Satzung und gleichzeitig wie Pflichtverletzung gegenüber dem Verein behandelt und geahndet. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften können auch eine Anzeige bei der Fischereibehörde nach sich ziehen.
- (3) Bei Verletzungen der Vorschriften dieser Vereins- und Gewässerordnung durch andere Vereinsmitglieder ist jedes Vereinsmitglied verpflichtet, umgehend einen Fischereiaufseher oder den Vereinsvorstand zu verständigen. Verstöße sind nach Möglichkeit zu dokumentieren.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Vereins- und Gewässerordnung mit den Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen / Ergänzungen dieser Ordnung sind vom Vorstand sämtlichen Mitgliedern bekannt zu geben.
- (5) Änderungen dieser Vereins- und Gewässerordnung, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen innerhalb der für die Fischerei relevanten Gesetzgebung anpassungsrelevant sind, bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung und können durch den Vorstand vorgenommen werden. Ebenso können Empfehlungen des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e.V., Empfehlungen der für den Verein zuständigen Fischereibehörden oder Empfehlungen ähnlicher institutioneller Einrichtungen auf Initiative des Vorstandes zu einer Anpassung der Vereins- und Gewässerordnung führen, ohne dass diese der Mitgliederversammlung zur Entscheidung unterbreitet werden.

§ 2 Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

(1) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung sind folgende Aufnahme- und Jahresmitgliedsbeiträge festgesetzt:

- Aufnahmegebühr eines Erwachsenen: 150,- € (einmalig)
- Aufnahmegebühr eines Jugendlichen (≥ 14 Jahre): 50,- € (einmalig)
- Aufnahmegebühr eines Jugendlichen (< 14 Jahre): 0,- €

Für direkte Familienangehörige (Verwandschaft 1. Grades) wird die zu zahlende Aufnahmegebühr um 20 % (gemessen an der ursprünglich zu entrichtenden Aufnahmegebühr) reduziert. Regelungen hinsichtlich einer zu entrichtenden Wiederaufnahmegebühr werden nach Ermessen des Vorstandes getroffen.

- Jahresmitgliedsbeitrag eines Erwachsenen: 90,- € (jährlich)
- Jahresmitgliedsbeitrag eines Jugendlichen (≥ 14 Jahre): 45,- € (jährlich)
- Jahresmitgliedsbeitrag eines Jugendlichen (< 14 Jahre): 25,- € (jährlich)

Für Ehrenmitglieder und passive Mitglieder halbiert sich der entsprechende Jahresmitgliedsbeitrag.

(2) Die vom Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. für die Verbandsgewässer erhältlichen Fischereierlaubnisscheine können auf Wunsch über den Verein für einen jährlichen Betrag in Höhe von 30,- € käuflich erworben werden. Die Ausgabe erfolgt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres auf der Mitgliederversammlung bzw. einem gesonderten Termin, der per E-Mail oder die Vereinshomepage bekannt gegeben wird. Ist eine postalische Zusendung zum 01.01. eines jeden Jahres gewünscht, wird hierfür eine Umlage in Höhe von 3,- € erhoben.

(3) Erfolgt gemäß den Ausführungen des § 3 (7) dieser VuGo bis spätestens zum 15.09. eines jeden Jahres weder eine übermittelte Fangmeldung noch eine Negativanzeige im internen Mitgliederbereich der Homepage, wird dies mit einer Geldbuße in Höhe von 30,- € belegt. Für Jugendliche halbiert sich der angegebene Betrag.

(4) Werden die gemäß § 3 (8) dieser VuGo aufgeführten Pflichtarbeitsstunden nicht abgeleistet, hat das Vereinsmitglied einen Leistungsbeitrag von jeweils 20,- Euro pro nicht abgeleiteter Arbeitsstunde zu erbringen. Für Jugendliche halbiert sich der angegebene Betrag.

(5) Ist ein Mitglied mit der Entrichtung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeträgen oder anderen finanziellen Verpflichtungen in Verzug bzw. ein SEPA-Mandat kann nicht fristgerecht ausgeführt werden, sind seitens des Mitglieds je Vorgang zu den angefallenen Kosten zusätzlich Mahngebühren in Höhe von 5,- € zu entrichten.

§ 3 Grundsätzliche Pflichten

- (1) Die jeweiligen Fischerei-, Tier- und Umweltschutzgesetze des Landes NRW und ordnungsbehördliche Verordnungen sind zu beachten. Jedes Mitglied, das die Fischerei ausübt, ist verpflichtet, sich mit den gesetzlichen und wasserrechtlichen Vorschriften vertraut zu machen. So ist z. B. ein gehakter Fisch nach dem Biss so schnell wie möglich ordnungsgemäß zu landen und zu versorgen.
- (2) Jedes Mitglied ist bei der Ausübung der Fischerei verpflichtet, einen gültigen Fischereischein und Fischereierlaubnisschein mitzuführen. Weiterhin sind stets ein geeignetes Unterfangnetz (fang- und einsatzbereit), eine Vorrichtung zum Abmessen der Fische, Hakenlöser, Fischbetäuber und ein Messer mitzuführen.
- (3) Alle Mitglieder haben sich am Gewässer grundsätzlich kameradschaftlich und höflich zu verhalten und stets hilfsbereit zu sein. Lärmbelästigungen sowie Verärgerung anderer Vereinsmitglieder, Anlieger oder Passanten sind zu vermeiden.
- (4) Der bereits angenommene Angelplatz eines Mitglieds ist zu respektieren. Jeder Angler hat beim Auslegen seiner Angelköder Rücksicht auf seinen evtl. Nachbarn zu nehmen. Vom eigenen Angelplatz, schräg über den Nachbarplatz ausgelegte Ruten oder Schnüre sind im Bedarfsfall sofort und unaufgefordert einzuholen.
- (5) Der eingenommene Angelplatz ist vor und nach dem Angeln peinlichst genau zu säubern. Wer von einem verschmutzten Platz aus angelt, wird wie der Verursacher der Verunreinigung zur Rechenschaft gezogen.
- (6) Nistplätze brütender Vögel sind vor Störungen zu bewahren. Nistet ein Vogel in unmittelbarer Nähe zu einem ausgewiesenen Angelplatz, ist dieser vorübergehend nicht zu benutzen.
- (7) Jeder Fischereiausübungsrechte des Vereins ist verpflichtet, gewässerspezifisch über die Art, die Anzahl und das Gewicht der selbst oder durch mitgeführte Gastangler elektronisch im internen Mitgliederbereich der vereinseigenen Homepage die Fangstatistik über die dem Gewässer entnommenen Fische zu führen. Dies bedeutet, dass jeder Fischereiausübungsrechte die o. a. Angaben über sämtliche den Gewässern entnommenen Fische spätestens 24 Stunden nach Beendigung des Angelns elektronisch innerhalb der Homepage zu vermerken hat. Werden keine Fische den Gewässern entnommen, ist bis spätestens zum 15.09. eines jeden Jahres elektronisch eine Negativanzeige zu vermerken.
- (8) Ableistung von zehn Arbeitsstunden pro Geschäftsjahr zur Pflege, Instandhaltung oder Wiederherstellung eines ansehnlichen Gewässer- und Uferzustandes. Die Arbeitsstunden für Mitglieder sind zu den festgesetzten Terminen abzuleisten.

In Abhängigkeit des Gewässer- und Uferzustandes obliegt es jährlich der Entscheidung des Vorstands, die grundsätzliche Höhe der von den Vereinsmitgliedern abzuleistenden Arbeitsstunden ggf. zu reduzieren. Die Entscheidung wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht.

Von der Arbeitsleistung sind freigestellt:

- (a) Kranke (zur Freistellung ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung notwendig, die spätestens 14 Kalendertage nach den jeweiligen Böschungsarbeiten dem Vorstand vorliegen muss)
- (b) Schwerbehinderte mindestens 50%
- (c) Angelberechtigte ab Vollendung des 65. Lebensjahres
- (d) Angelberechtigte vor Vollendung des 12. Lebensjahres
- (e) passive Vereinsmitglieder

Wechselschichtler und Urlauber haben für Ersatz zu sorgen, ansonsten müssen sie den angesetzten Wert der versäumten Arbeitsleistung in Geld ersetzen. Im Krankheitsfall kann die Entrichtung des Leistungsbeitrages nur dann erlassen werden, wenn für alle seitens des Vereins angesetzten Böschungsarbeiten ein entsprechendes Attest vorliegt (siehe a).

- (9) Es muss beim Fischen mit Kunstködern aller Art ein Mindestabstand von 20 m zu stationären Anglern eingehalten werden, sofern diese beim Eintreffen bereits den Angelplatz bezogen haben oder nichts Anderes miteinander vereinbart wird.
- (10) Bei der gezielten Beangelung von Raubfischen ist ein Stahlvorfach (oder ein gleichwertiges Raubfischvorfach) zu benutzen.
- (11) Den Anordnungen der vereinsinternen Fischereiaufseher, der Gewässereigentümer und deren bevollmächtigte Vertreter sowie der anderen, ordnungsbehördlichen Organe ist Folge zu leisten. Ihnen sind alle Kontrollen nach den Ausführungen des Landesfischereigesetzes zu gestatten. Die Durchführung der Kontrollen ist eine Ordnungshandlung im Sinne der Vereinsgeschäfte und deshalb duldungspflichtig. Widerstand gegen die Anordnungen oder Kontrollen hat für den Fischereiausübungsberechtigten vereinsrechtliche Folgen. Bei Übertretungen der Regelungen der Vereins- und Gewässerordnung sind die Kontrollpersonen des Vereins oder der Vorstand berechtigt, den Fischereierlaubnisschein einzuziehen und weitere Ordnungsmaßnahmen einzuleiten.
- (12) Bei Wasserverunreinigungen oder Fischsterben ist unverzüglich der Vorstand zu verständigen.

§ 4 Grundsätzliche Verbote

Verboten ist/sind...

- (1) die Verwendung von Netzen (mit Ausnahme von Senknetzen bis 1 x 1 m und einer Maschenweite von mind. 5 mm) sowie das Legen von Reusen und (Aal-)Schnüren.
- (2) das Angeln mit mehr als einem Einzelhaken pro Rute (z.B. Paternoster). Ausgenommen hiervon sind Systeme für den Raubfischfang.
- (3) Beschädigungen, Verunreinigungen oder jegliche Veränderungen von Uferbereichen und Uferbefriedungen, wie z. B. an Schlagbäumen, Weiden, Zäunen, Gräben, Sträuchern, Bäumen etc.
- (4) offenes Feuer jeglicher Art.
- (5) das Hinterlassen von Grillkohle, Exkrementen o. Ä.
- (6) die Belästigung oder Beunruhigung von Vögeln, Reptilien und / oder Säugetieren.
- (7) das Befahren von Böschungen oder der Promenadenwege mit motorisierten Fahrzeugen (ausgenommen sind Elektrofahrräder sowie das Befahren an vereinsinternen Veranstaltungen durch den Vorstand bzw. dessen Erfüllungsgehilfen).
- (8) das Befahren des Wassers mit Fahrzeugen der Personenbeförderung jeglicher Art mit Ausnahme einer durch den Vorstand erteilten Genehmigung.
- (9) das Schwimmen in Vereinsgewässern.
- (10) die Ausübung der Spinn- oder Fliegenfischerei parallel zu anderen Angelarten, sofern diese nicht vom selben Angelplatz ausgeführt werden.
- (11) das Beangeln von ausgewiesenen Schongebieten (siehe Homepage) oder von Brücken, Wehranlagen, Betriebs- und Werksgeländen jeglicher Art sowie das Angeln auf nur teilweise oder auch vollständig zugefrorenen Wasserflächen.
- (12) das Aufstellen der Angelruten in der Art, dass diese mehr als 2 m auseinanderliegen oder vom Angler nicht ständig und persönlich wirksam beaufsichtigt und bedient werden können. Unbeaufsichtigt vorgefundene, ausgelegte Angelgeräte werden eingezogen.
- (13) das Haltern von Fischen in Karpfensäcken, Setzkeschern, Köderfischeimern o. Ä.
- (14) der Verkauf oder Tausch gefangener Fische.
- (15) die Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Fischfang, insbesondere über Mindestmaße und Schonzeiten.

- (16) das Reservieren / Inbeschlagnahmen von Angelplätzen, ohne dass von diesen Angelplätzen die Angelfischerei ausgeübt wird.
- (17) das Beangeln von Gewässerstrecken an vereinsinternen Veranstaltungen oder beim Fischbesatz, sofern diese Veranstaltungstermine zuvor seitens des Vorstands per E-Mail oder über die Vereinshomepage kommuniziert worden sind.
- (18) das Ausnehmen von Fischen bzw. das Entsorgen von Fischinnereien am oder im Vereinsgewässer. Ausgenommen hiervon ist das ordnungsgemäße Vergraben von aus dem Gewässer entnommenen toten, verletzten oder kranken Fischen.
- (19) das Benutzen von Zelten, Schirmen, Überwürfen o.Ä. Wetterschutzelementen, die sich farblich nicht an die Umgebung anpassen bzw. im Erscheinungsbild auffallen.

§ 5 Gewässerspezifische Gebote/Verbote Blauer See

- (1) Es dürfen ganzjährig alle herkömmlichen Angelarten wie Schwimm-, Grund-, Spinn- und Flugangelei unabhängig von der Tageszeit ausgeübt werden. Jugendliche Fischereiausübungsberechtigte werden in Bezug auf die Nachtangelei angehalten, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes dabei nicht zu verletzen.
- (2) Grundsätzlich ist es nicht gestattet, andere Personen entgegen der geltenden, gesetzlichen Bestimmungen mitangeln zu lassen. Die Ausnahme bilden:
 - (a) Kinder und Ehepartner von Vereinsmitgliedern dürfen unter Begleitung eines Vereinsmitglieds mit gültigem Jahresfischereischein (nicht Jugendfischereischein) mitangeln. Das Familienmitglied muss gemäß den Bestimmungen des Landesfischereigesetzes im Besitz eines gültigen Jugend- bzw. Jahresfischereischeins sein. Die unter § 5 (3) aufgeführte Anzahl an erlaubten Angelgeräten darf hierbei insgesamt nicht überschritten werden.
 - (b) Gastangler, die im Besitz eines gültigen Jugend- bzw. Jahresfischereischeines und einer gültigen Gastkarte sind. Der Gastangler ist berechtigt, den Fischfang mit maximal drei Angelruten auszuführen. Der vom Gastangler entnommene Fisch wird in den Fangergebnissen der begleitenden Aufsichtsperson (Vereinsmitglied) berücksichtigt. Das Vereinsmitglied haftet persönlich für alle vom mitgeführten Gastangler entstandenen Schäden am und im Gewässer.
- (3) Es dürfen insgesamt drei Angelruten oder zwei Angelruten und eine Senke (1 x 1 m und mind. 5 mm Maschenweite) für den Fang von Köderfischen benutzt werden.
- (4) Es dürfen maximal 2 Hechte, 2 Zander, 10 Forellen bzw. 3 Spiegel- oder Schuppenkarpfen je Angelsitzung dem Gewässer entnommen werden. Störe und Graskarpfen dürfen dem Gewässer

nicht entnommen werden. Alle anderen Fischarten sind in der Höchstfangmenge nicht begrenzt, sofern diese ausschließlich für die eigene Verwertung bestimmt sind. Ausnahmen von den Fangbegrenzungen können seitens des Vorstandes erlassen werden.

- (5) Das Anfüttern ist pro Vereinsmitglied ausschließlich mit maximal 2,0 kg Trockenfuttermasse pro Angeltag (das sog. Vorfüttern ist verboten) erlaubt. Der Vorstand oder der Gewässerwart haben das Recht, zum Schutze der Gewässer das Anfüttern zeitlich begrenzt zu verbieten. Gefärbtes Futter (außer mit Lebensmittelfarbe) ist verboten.
- (6) Die Verwendung von elektronischen Köder-/Futterbooten ist erlaubt, sofern das Ausbringen der Angelköder auf maximal 100 m beschränkt ist und ausgefahrene Boote nach Abwurf des Angelködern sofort und auf direktem Weg an das Ufer zurückgebracht werden. Die Verwendung der elektronischen Köder-/Futterboote ohne die Ausbringung einer beköderten Angel ist untersagt.
- (7) Grillen ist ausschließlich unter Verwendung handelsüblicher Grillgeräte im Zusammenhang mit der Ausübung der Angelfischerei bzw. im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erlaubt.
- (8) Das Aufstellen von Zelten, Schirmzelten o.Ä. ist im Zusammenhang mit der Ausübung der Angelfischerei erlaubt.

§ 6 Gewässerspezifische Gebote/Verbote Lippe

- (1) Es dürfen ganzjährig alle herkömmlichen Angelarten wie Schwimm-, Grund-, Spinn- und Flugangelei unabhängig von der Tageszeit ausgeübt werden. Jugendliche Fischereiausübungsberechtigte werden in Bezug auf die Nachtangelei angehalten, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes dabei nicht zu verletzen.
- (2) Es dürfen insgesamt drei Angelruten oder zwei Angelruten und eine Senke (1 x 1 m und mind. 5 mm Maschenweite) für den Fang von Köderfischen benutzt werden.
- (3) Es dürfen maximal 2 Hechte, 2 Zander, 10 Forellen bzw. 3 Spiegel- oder Schuppenkarpfen je Angelsitzung dem Gewässer entnommen werden. Störe und Graskarpfen dürfen dem Gewässer nicht entnommen werden. Alle anderen Fischarten sind in der Höchstfangmenge nicht begrenzt, sofern diese ausschließlich für die eigene Verwertung bestimmt sind. Ausnahmen von den Fangbegrenzungen können seitens des Vorstandes erlassen werden.
- (4) Grundsätzlich ist es nicht gestattet, andere Personen entgegen der geltenden, gesetzlichen Bestimmungen mitangeln zu lassen.
- (5) Das Anfüttern ist pro Vereinsmitglied ausschließlich mit maximal **2,0 kg** Trockenfuttermasse pro Angeltag erlaubt. Der Vorstand oder der Gewässerwart haben das Recht, zum Schutze der

Gewässer das Anfüttern zeitlich begrenzt zu verbieten. Gefärbtes Futter (außer mit Lebensmittelfarbe) ist verboten.

- (6) Die Verwendung von elektronischen Köder-/Futterbooten ist nicht erlaubt.
- (7) Grillen ist ohne Ausnahmegenehmigung des Vorstands nicht erlaubt.
- (8) Das Aufstellen von Zelten, Schirmzelten o.Ä. ist – sofern gesetzliche Vorschriften nichts Gegenteiliges ausweisen (ggf. naturschutzrechtliche Belange beachten) im Zusammenhang mit der Ausübung der Angelfischerei erlaubt.

§ 7 Gewässerspezifische Gebote/Verbote Teiche Raesfeld

- (1) Mitglieder mit Fischereierlaubnisschein dürfen ganzjährig alle herkömmlichen Angelarten wie Schwimm-, Grund- und Spinnangelei unabhängig von der Tageszeit ausüben. Der Vorstand legt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres die Anzahl sowie die Verteilung der zu vergebenden Fischereierlaubnisscheine fest. Die Flugangelei ist nicht gestattet. Jugendliche Fischereiausübungsberechtigte werden in Bezug auf die Nachtangelei angehalten, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes dabei nicht zu verletzen.
- (2) Es dürfen insgesamt zwei Angelruten oder eine Angelrute und eine Senke (1 x 1 m und mind. 5 mm Maschenweite für den Fang von Köderfischen) benutzt werden.
- (3) Es dürfen maximal 2 Hechte, 2 Zander, 5 Forellen bzw. 2 Spiegel- oder Schuppenkarpfen je Angelsitzung dem Gewässer entnommen werden. Störe und Graskarpfen dürfen dem Gewässer nicht entnommen werden. Alle anderen Fischarten sind in der Höchstfangmenge nicht begrenzt, sofern diese ausschließlich für die eigene Verwertung bestimmt sind. Ausnahmen von den Fangbegrenzungen können seitens des Vorstandes erlassen werden.
- (4) Grundsätzlich ist es nicht gestattet, andere Personen entgegen der geltenden, gesetzlichen Bestimmungen mitangeln zu lassen.
- (5) Das Anfüttern ist pro Vereinsmitglied ausschließlich mit maximal **0,5 kg** Trockenfuttermasse pro Angeltag erlaubt. Der Vorstand oder der Gewässerwart haben das Recht, zum Schutze der Gewässer das Anfüttern zeitlich begrenzt zu verbieten. Gefärbtes Futter (außer mit Lebensmittelfarbe) ist verboten.
- (6) Die Verwendung von elektronischen Köder-/Futterbooten ist nicht erlaubt.
- (7) Grillen ist ohne Ausnahmegenehmigung des Vorstands nicht erlaubt.
- (8) Das Aufstellen von Zelten, Schirmzelten o.Ä. ist nicht erlaubt. Erlaubt ist ausschließlich die Benutzung von Angelschirmen als Witterungsschutz.

§ 8 Abschlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Rechtsgrundlage für die Vereins- und Gewässerordnung ist die Vereinssatzung, das Tierschutzgesetz und das Landesfischereigesetz für das Land NRW sowie ordnungsbehördliche Verordnungen zum Landesfischereigesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Vereins- und Gewässerordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Januar 2023 in Kraft. Alle bisherigen Vereins- und Gewässerordnungen des ASV Pinn-Wipp e.V. treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- (3) Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereins- und Gewässerordnung als rechtswidrig, unwirksam oder nicht praktikabel herausstellen, so berührt dieses die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Angelsportverein Pinn-Wipp e.V.

Dorsten, im Januar 2024

Für den Vorstand

Dr. Martin Lücke

(1. Vorsitzender)